

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0132/19	
Amt: Fachbereich 3 - Abteilung 3.1 / Vö		Datum: 31.10.2019	Az.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Technischer Ausschuss		03.12.2019	Vorberatung	nicht behandelt	öffentlich				
1	Technischer Ausschuss		07.01.2020	Vorberatung		öffentlich				
1	Stadtrat		28.01.2020	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Erlass einer Rechtsverordnung über die Ausweisung eines Naturgebildes "Linde auf der Domäne Hochburg" nach § 30 NatSchG.

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Der Erlass von Satzungen liegt im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats, § 4 GemO.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Das Thema Naturschutz ist von allgemeinem Interesse. Der Vorberatung und der Erlass von Satzungen sind grundsätzlich öffentlich zu beraten und zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Naturdenkmals „Linde auf der Domäne Hochburg“ nach § 30 NatSchG gemäß dem Verordnungstext, Übersichtsplan und Lageplan vom 06.11.2019.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt/Begründung:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert in § 1 Abs. 1 die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dahingehend, dass Natur und Landschaft als Grundlage für das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie in Verantwortung für künftige Generationen, dauerhaft zu erhalten und zu schützen sind.

Besonders schützenswerte Einzelgebilde der Natur, sowie Flächen bis zu 5 Hektar, können aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen als Naturdenkmale ausgewiesen werden. Weitere Gründe für eine Unterschutzstellung nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind die Eigenart, Seltenheit, Schönheit oder bestimmte landeskundliche Aspekte. Sämtliche Handlungen, die dieses Naturdenkmal schädigen, verändern oder zerstören können, sind verboten.

Im Zuge der Verwaltungsreform, die am 01.01.2005 in Kraft trat, wurde die Zuständigkeit für die Ausweisung von flächenhaften Naturdenkmälern und die Unterschutzstellung von Einzelbildungen der Natur nach §23 Abs. 5 i.V.m. 58 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) auf die Große Kreisstadt Emmendingen als Untere Naturschutzbehörde übertragen.

Bei der vorliegenden Rechtsverordnung handelt es sich um die Ausweisung der Winterlinde auf der Domäne Hochburg als Naturdenkmal. Dieser Baum steht zentral im Hof vor dem ehemaligen Verwaltungsgebäude der Domäne.

Den Aufzeichnungen zufolge, wurde diese Winterlinde im Jahre 1871 anlässlich der Reichsgründung gepflanzt und befindet sich augenscheinlich in einem gesunden Zustand. Ein altes Thermometer ist in den Baum eingewachsen, was aber bisher zu keiner erkennbaren gesundheitlichen Beeinträchtigung geführt hat.

Das stattliche Naturgebilde hat eine Höhe von ca. 25m, einen Stammumfang von 3,89m. Die regelmäßige Krone ist kegelförmig und einen Durchmesser von ca. 20m.

Bedingt durch ihre Größe sticht die Linde schon von weitem ins Auge und prägt wirkungsvoll das Hofgelände. Die weit verzweigten Äste und die regelmäßig geformte Krone unterstreichen den hohen ästhetischen Reiz.

Ihr Standort spricht für eine gezielte Platzierung im Gesamtensemble der Domänengebäude und diente möglicher Weise früher dem Blitzschutz. Die Linde gehört mit zum denkmalgeschützten Gebäudebestand.

Die Pflanzung des Baumes war wahrscheinlich ein integraler Bestandteil des Domänenkonzeptes und steht beispielhaft für eine solche Anlage.

Ihre stattliche Erscheinung, die Schönheit, sowie ihr prägender Aspekt für die Landschaft auf der Domäne Hochburg, sprechen für eine Ausweisung als Naturdenkmal.

Diese Rechtsverordnung soll dazu dienen, die Linde in ihrer Eigenart zu schützen, sowie ihre das Umfeld prägende Wirkung zu erhalten. Es sollen größere Kronenrückschnitte vermieden werden und ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt und die Pflege der Wurzelscheibe gelegt werden.

Anlagen:

SV 0132/9 Rechtsverordnung Naturgebilde „Linde auf der Domäne Hochburg“

Historie:

keine

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

keine

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

keine